



## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

Die nachstehende **Widmungsverfügung** vom 02.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes -StrWG- des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 140 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) und der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjensee vom 19.12.2023 wird

das in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, in Gelb dargestellte Teilstück des Flurstücks: 98/22 der Flur 11 der Gemarkung Lütjensee teileingezogen und mit der Beschränkung verbunden, dass dieses Teilstück nur dem öffentlichen Personennahverkehr dient und zur Verfügung steht.

Mit Beschluss vom 10.06.2010 und der Widmungsverfügung vom 29.06.2010 war das Flurstück 98/22 der Flur 11 der Gemarkung Lütjensee mit der Bezeichnung „Alte Dorfstraße“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraße (Ortsstraße) gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a) des Straßen- und Wegegesetzes eingestuft worden. Die Widmung des zuvor als Grünfläche bestehenden Teilstücks und nun als ergänzende Verkehrsanlage für den öffentlichen Personennahverkehr hergestellt, wird grundsätzlich aufrechterhalten, jedoch mit dieser Beschränkung versehen.

Die genaue Lage des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Flurstücks und der Straße sind dem beiliegenden Flurkartenauszug zu entnehmen

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amtsvorsteher des Amtes Trittau, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, in 22946 Trittau, Europaplatz 5, zu erheben.

Trittau, den 05.02.2024

(Jens Feldhusen)  
Amtsvorsteher

